

MAX GÄRTNER

Fehlerhafte Vorstandsbeschlüsse

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
90*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

90



Max Gärtner

Fehlerhafte Vorstandsbeschlüsse

Das Beschlussmängelrecht des Vorstands
der Aktiengesellschaft
unter besonderer Berücksichtigung
des aktienrechtlichen Organstreits

Mohr Siebeck

Max Gärtner, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz; Wissenschaftlicher Mitarbeiter in internationalen Wirtschaftskanzleien in München; 2020 Promotion (LMU München); seit 2019 Rechtsreferendar am Landgericht Stuttgart.
orcid.org/0000-0002-7541-1897

ISBN 978-3-16-160117-0 / eISBN 978-3-16-160250-4

DOI 10.1628/978-3-16-160250-4

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugleich Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität; 2020, Referent: Prof. Dr. Mathias Habersack.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Oktober 2020.

Mein ganz besonderer Dank richtet sich an meinen Doktorvater Professor Dr. Mathias Habersack. Durch seine engagierte Betreuung hatte ich zu jeder Zeit und in allen Fragen herausragende Unterstützung und zugleich große Freiheiten bei der Umsetzung und Gestaltung dieses Promotionsvorhabens. Ebenfalls gilt mein Dank Professor Dr. Rüdiger Veil für die ausgesprochen zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Darüber hinaus möchte ich mich bei ihm sowie bei Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer und Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt für die Aufnahme der Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe bedanken. Schließlich bin ich Professor Dr. Hans Christoph Grigoleit für die Übernahme des Beisitzes in der mündlichen Prüfung am 21. September 2020 zu Dank verpflichtet.

Des Weiteren möchte ich Professor Dr. Jochen Vetter für überaus wertvolle Anregungen im Rahmen dieses Vorhabens und für seine umfangreiche Unterstützung meiner juristischen Ausbildung meine Dankbarkeit aussprechen. An Freunde und Kollegen, die mich während dieses Promotionsvorhabens begleitet haben, will ich auf diesem Wege ebenfalls meinen Dank richten. Insbesondere ist hierbei Dr. Lisa Schwarz für den hilfreichen Austausch in allen Phasen des Vorhabens zu nennen, wie auch Tim Bühler, LL.M. (Sydney) für seine stetige Unterstützung – weit über die Zwecke dieser Arbeit hinaus.

Tiefe Dankbarkeit empfinde ich schließlich gegenüber meiner Familie. Hervorheben möchte ich zuvorderst meine Eltern Dagmar und Joachim Gärtner, die mir auf meinem bisherigen Lebensweg in allen Belangen bedingungslos zur Seite standen, sowie nicht minder meine Großeltern Lore und Rainer Zörlein. Letzterer hat durch sein engagiertes Korrekturlesen zum Abschluss dieser Arbeit erheblich beigetragen, wofür ich ihm sehr dankbar bin. Meiner Familie soll diese Dissertation gewidmet sein.

Stuttgart, im Januar 2021

Max Gärtner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Teil 1: Einführung

<i>§ 1 Anlass und Ziele der Arbeit</i>	3
<i>§ 2 Gang der Untersuchung</i>	9

Teil 2: Dogmatische Grundlagen

<i>§ 1 Verwaltungsbeschlüsse als Gegenstand gesellschaftsinterner Konflikte</i>	13
A. Der Beschluss	13
I. Begriff des Beschlusses	13
II. Rechtsnatur	14
1. Rechtsgeschäft	14
2. Eigener Art	15
3. Mehrseitigkeit	15
III. Abgrenzung zur Ausführungshandlung	16
IV. Allgemeines zur Beschlussfassung	17
1. Notwendigkeit eines Beschlusses	17
2. Zustandekommen des Beschlusses	19
a) Form und Ablauf der Beschlussfassung	20
b) Ladung	20
c) Stimmabgabe	21
d) Beschlussfähigkeit	21
3. Inhalt von Vorstandsbeschlüssen	21
a) Organschaftliche Willensbildung	21
b) Beschluss als Grundlage von Verwaltungshandlungen	22
V. Der mangelhafte Beschluss	22

B. Konfliktpotential bei Beschlüssen der Verwaltungsorgane	23
I. Beschlussmängelrecht an der Schnittstelle zwischen materiellem Recht und Prozessrecht	23
II. Rechtstatsächliche Betrachtung	24
<i>§ 2 Dogmatik gesellschaftsinterner Streitigkeiten</i>	<i>27</i>
A. Zweiteilung gesellschaftsinterner Klagen	27
B. Organstreit im Besonderen	28
I. Grundlagen	28
1. Begriff des Organstreits	28
a) Uneinheitliche Terminologie	28
b) Eigenes Begriffsverständnis	28
c) Organstreit in anderen Rechtsgebieten	29
2. Aktienrechtlicher Organstreit	30
a) Aktienrechtliche Kompetenzordnung als Ausgangspunkt	30
b) Problemkreise des aktienrechtlichen Organstreits	31
aa) Materiell-rechtliche Probleme	31
bb) Prozessuale Probleme	32
c) Dogmatische Grundlage	33
d) Konstellationen des Organstreits	33
aa) Interorganstreit	33
bb) Intraorganstreit	34
e) Abgrenzungen	35
aa) Gesellschafter- bzw. Aktionärsklagen	35
bb) Klagen der Hauptversammlung als Organ	35
cc) Persönliche Rechte und Pflichten der Organwalter	35
II. Bisheriger Entwicklungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum	36
1. Stand der Rechtsprechung	36
a) Grundsätzliches	36
b) Opel-Entscheidung des BGH	37
aa) Sachverhalt	37
bb) Urteil des BGH	37
cc) Bedeutung der Entscheidung	38
c) Sonstige Rechtsprechung	39
2. Stand im Schrifttum	39
a) Überblick	39
b) Bislang diskutierte Fallgruppen	40
aa) Kompetenzstreitigkeiten	40
bb) Streitigkeiten um Hilfsrechte	40
cc) Allgemeine Verhaltenskontrolle	41

§ 3 <i>Beschlussmängelstreitigkeiten im gesellschaftsinternen Rechtsschutzsystem</i>	43
A. Begriff des Beschlussmängelstreits	43
I. Definition	43
II. Beschlussmängel als Gegenstand von Aktionärs- und Organklagen	44
1. Beschlussmängel und Aktionärsklagen	44
2. Beschlussmängel und Organstreitigkeiten	45
B. Kodifiziertes Beschlussmängelrecht der Hauptversammlung	46
I. Anwendungsbereich	46
II. Systematik	47
C. Analyse der bestehenden Regelungen als Basis für Rechtsfortbildung	47
I. Rechtsgeschäftliche Spezialregelung	47
II. Rechtssicherheit als Regelungsziel	48
III. Institutionenbildung im Beschlussmängelrecht	49
1. Einheitliche kassatorische Beschlussmängelklage	50
2. Anfechtbarkeit	52
3. Bindungswirkung des stattgebenden Urteils	53
IV. §§ 241 ff. AktG als Rechtsgewinnungsmaterial	53
1. Basis von Gesamt- und Einzelanalogien	53
a) Grundsätzliches	53
b) Diskutierte Fallgruppen	54
2. Sonstiger Vorbildcharakter der §§ 241 ff. AktG	55

Teil 3: Das Beschlussmängelrecht des Vorstands *de lege lata*

§ 1 <i>Ausgangslage: Beschlussmängelrecht des Aufsichtsrats</i>	59
A. Beschlussmängelrecht des Aufsichtsrats als Übertragungsgrundlage	59
B. Derzeitiger Entwicklungsstand	60
I. Regelungsrahmen	60
II. Historische Entwicklung des Beschlussmängelrechts beim Aufsichtsrat	60
1. Nichtigkeitsdogma	60
2. Analogie zu §§ 241 ff. AktG	61
3. Feststellungsmodell	63
a) Entscheidung des BGH in Sachen Hamburg-Mannheimer	63
aa) Sachverhalt	63
bb) Entscheidung des BGH	64
cc) Weitere Aussagen des BGH zum Beschlussmängelrecht des Aufsichtsrats	65

dd) Bedeutung der Entscheidung	65
b) Aufnahme im Schrifttum	66
4. Weiterentwicklung des Feststellungsmodells bei Verwaltungsbeschlüssen	67
III. Grundzüge des derzeitigen Beschlussmängelrechts beim Aufsichtsrat	68
1. Grundannahmen	68
2. Arten von Beschlussmängeln	69
a) Schwerwiegende Mängel	69
b) Minderschwere Mängel	70
c) Ordnungsverstöße	71
3. Prozessuale Aspekte	71
 § 2 Grundlagen des Beschlussmängelrechts des Vorstands	 73
A. Ausgangslage	73
I. Gesetzliche Regelung des Vorstandsbeschlussmängelrechts	73
II. Grundannahmen zur Behandlung fehlerhafter Vorstandsbeschlüsse	74
B. Denkbare Modelle für ein Beschlussmängelrecht des Vorstands	75
I. Grundsatzfragen	75
1. Zu lösende Probleme	75
a) Einzelfragen	75
b) Konzeptionelles Regelungsziel	76
2. Stellschrauben zur Problemlösung	76
II. Übertragung der Grundsätze zum Beschlussmängelrecht des Aufsichtsrats	77
1. Debatte um fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse als Orientierungspunkt	77
2. Vergleichbarkeit von Vorstand und Aufsichtsrat aus beschlussmängelrechtlicher Sicht	78
a) Personelle Struktur	78
aa) Zusammensetzung	78
bb) Klima der Zusammenarbeit	79
b) Prozess der Beschlussfassung	80
aa) Regelungsdichte	80
bb) Einzelne Elemente der Beschlussfassung	81
c) Inhalt der Beschlussfassung	81
aa) Beschlussgegenstände	81
bb) Tragweite und Außenwirkung	82
d) Zwischenergebnis	83
III. Aufarbeitung des Meinungsstands zum Beschlussmängelrecht des Vorstands	83

1. Rechtsprechung	83
a) Ausgangslage	83
b) Bisherige Rechtsprechung zu Aktionärsklagen gegen Verwaltungsbeschlüsse	84
c) Mangusta/Commerzbank II-Entscheidung des BGH	85
aa) Sachverhalt	85
bb) Urteil des BGH	85
cc) Bedeutung der Entscheidung und Einordnung in Recht- sprechung zum organschaftlichen Beschlussmängelrecht	88
d) Verallgemeinerungsfähigkeit der Rechtsprechungsgrundsätze	90
aa) Verallgemeinerungsfähigkeit der Aussagen zum genehmigten Kapital	90
(1) Ablehnung der Analogie zu §§ 241 ff. AktG	90
(2) Wahrung der aktienrechtlichen Kompetenzordnung durch Feststellungsklage	91
(a) Spezifika im Recht des genehmigten Kapitals	91
(b) Klagerechte als Kompetenzproblem	92
(3) Zulassung der Feststellungsklage als Rechtsschutzkorrektiv	93
bb) Übertragung der Grundsätze zur Aktionärsklage auf Organklagen	93
cc) Zwischenergebnis	94
2. Schrifttum	94
3. Wesentliche Argumente	96
a) Argumente für die Analogie zu §§ 241 ff. AktG	96
aa) Vorteile der Anfechtungsklage bzw. Nachteile der Feststellungsklage	96
bb) Ausbau der Feststellungsklage zur Quasi-Anfechtungsklage	96
cc) Vergleichbarkeit der Interessenlage	97
b) Argumente gegen die Analogie	97
aa) Systematische Erwägungen	97
(1) Keine Regelungslücke	97
(2) Strukturelle Unterschiede zwischen Hauptversammlung und Verwaltungsorganen	97
bb) Teleologische Erwägungen	98
(1) Vorschriften der §§ 241 ff. AktG bei Verwaltungsbeschlüssen unpassend	98
(2) Zweck der Norm	99
(3) Verstoß gegen aktienrechtliches Kompetenzgefüge	99
cc) Historische Erwägungen	99
4. Stellungnahme	99

a) Stellungnahme zu einzelnen Argumenten	99
b) Rückbesinnung auf Voraussetzungen der Analogie	100
aa) Planwidrige Regelungslücke	101
bb) Vergleichbare Interessenlage	102
c) Zwischenergebnis	104
IV. Notwendigkeit einer Einschränkung der grundsätzlichen Beschlussnichtigkeit?	104
1. Bedürfnis nach Rechtssicherheit	104
a) Auswirkungen der unbeschränkten Beschlussnichtigkeit	104
b) Anerkennung eines Bedürfnisses nach Rechtssicherheit bei Vorstandsbeschlüssen	105
2. Instrumentarien zur Einschränkung der Nichtigkeit	106
a) Beschränkungen in persönlicher Hinsicht	107
b) Beschränkungen in zeitlicher Hinsicht	108
c) Beschränkungen in sachlicher Hinsicht	108
C. Zusammenfassung und Zwischenergebnis	109
 § 3 Materielles Beschlussmängelrecht des Vorstands	111
A. Eintritt der Nichtigkeitsfolge	111
I. Grundsatz: Beschlussnichtigkeit <i>ipso iure</i>	111
II. Einschränkung: Nichtigkeit durch Geltendmachung	112
1. Rechtsdogmatische Fundierung und Vorschläge in der Literatur	112
a) Denkbare Konstellationen	112
b) Vorschläge im Schrifttum	113
aa) Unwirksamkeit des Beschlusses durch Geltendmachung des Mangels	114
(1) Modell der außergerichtlichen Anfechtung fehlerhafter Organbeschlüsse	114
(2) Rezeption in der Literatur zum Beschlussmängelrecht des Vorstands	115
bb) Verlust des Rechts zur Geltendmachung des Mangels	116
cc) Beschlusswirksamkeit durch unterlassene Geltendmachung des Mangels	117
dd) Zwischenergebnis	118
2. Eigener Ansatz	118
a) Einzelne Komponenten	118
aa) Anerkennung anfechtbarer Vorstandsbeschlüsse	118
bb) Dogmatische Grundlage der Anfechtung	118
(1) Interne Anfechtung als Rechtsfortbildung	118
(2) Anfechtungsrecht vs. Anfechtungsobliegenheit	119

cc)	Anwendungsbereich der Anfechtung	120
	(1) Interne Anfechtung als organinterner Klärungsmechanismus	120
	(2) Abgrenzungskriterien	120
	(a) Stand der Rechtsentwicklung	120
	(b) Ergänzender Begründungsansatz	121
dd)	Anfechtungserklärung	122
ee)	Anfechtungsbefugnis	123
ff)	Anfechtungswirkung	123
gg)	Anfechtungsfrist	124
	(1) Zweck der Frist	124
	(2) Dauer und Beginn der Anfechtungsfrist	125
b)	Begründung des Ansatzes	126
aa)	Sachgerechte Durchsetzung von Rechtssicherheit bei Vorstandsbeschlüssen	126
bb)	Geordnetes Verfahren	127
cc)	Vermeidung der inzidenten Nichtigkeitsfeststellung	127
	(1) Grundsätzliche Probleme	127
	(2) Nachweisschwierigkeiten und Aushebelung der einschränkenden Wirkung	128
dd)	Interne Anfechtung als Möglichkeit zur Prozessvermeidung	129
	(1) Warnfunktion der Anfechtung	129
	(2) Schutz der internen Zusammenarbeit	129
	(3) Vermeidung einer öffentlichen Auseinandersetzung	129
III.	Zwischenergebnis	130
B.	Dogmatische Grundlagen der Beschlussnichtigkeit	130
I.	Dogma der Nichtigkeit rechtswidriger Vorstandsbeschlüsse	131
II.	Beschlussnichtigkeit nach allgemeinen Grundsätzen	131
1.	Allgemeine rechtsgeschäftliche Nichtigkeitstatbestände	131
a)	Ausgangspunkt	131
b)	Unzulänglichkeiten der allgemeinen Tatbestände	132
2.	Weitergehendes Prinzip der Nichtigkeit rechtswidriger Organbeschlüsse?	133
a)	„Recht“ als Maßstab der Fehlerhaftigkeit	133
b)	Begründbarkeit des Prinzips	134
aa)	Bürgerlich-rechtlicher Begründungsansatz	134
bb)	Verbandsrechtlicher Begründungsansatz	135
	(1) Beschlussmängelrechtliche Systematik	135
	(2) Besonderheiten des Beschlusses als Rechtsgeschäft	135
c)	Zwischenergebnis	137

C. Anwendung des rechtsgeschäftlichen Modells auf fehlerhafte Vorstandsbeschlüsse	138
I. Formelle Fehler	138
1. Rechtliche Grundlage der Fehlerhaftigkeit	138
a) § 125 BGB	138
aa) § 125 S. 1 BGB	138
bb) Analoge Anwendung des § 125 S. 1 BGB	139
b) § 138 Abs. 1 BGB	141
c) § 134 BGB	141
aa) Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen	142
(1) Rechtsnorm	142
(2) Verbotsnorm	142
(a) Äußere Umstände des Rechtsgeschäfts	142
(b) Teleologische Auslegung der formellen Beschlussregeln	143
(3) Abdingbarkeit von Verfahrensregelungen	144
(a) Verbot nur durch zwingende Verfahrensregeln	144
(b) Analoge Anwendung des § 134 BGB	145
bb) Zwischenergebnis	147
d) Einordnung von Verstößen gegen Satzung und Geschäftsordnung	148
aa) Verstoß gegen Satzung	148
(1) Analoge Anwendung des § 243 Abs. 1 AktG	148
(2) Analoge Anwendung des § 125 S. 2 BGB	149
(3) Rechtsfolgen	150
bb) Verstoß gegen Geschäftsordnung	150
(1) Allgemeines	150
(2) Fehlerhaftigkeit formell geschäftsordnungswidriger Beschlüsse	150
(a) Statutarische Geschäftsordnungsbestimmungen	151
(b) Durch Vorstand erlassene Geschäftsordnung	151
(c) Durch Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung	152
(3) Grundlage der Fehlerhaftigkeit	153
(4) Rechtsfolgen	154
e) Sonderfall: Ordnungsverstöße	154
2. Einzelne Fehlertatbestände	154
a) Ladungsmängel	155
aa) Fehlende Einladung	155
bb) Ladungsfristmängel	156
cc) Fehlende oder fehlerhafte Bekanntgabe der Tagesordnung	156
b) Beschlussfähigkeit	157
c) Beschlussmehrheit	158

d)	Formfehler	159
aa)	Form der Beschlussfassung	159
bb)	Niederschrift	159
cc)	Beschlussfeststellung	159
e)	Kompetenzverstöße	160
aa)	Grundlegendes	160
bb)	Einordnung in vorliegendes Modell	161
cc)	Fehlerhaftigkeit kompetenzwidriger Beschlüsse	162
(1)	Verletzung originärer Kompetenzen	162
(a)	Verletzung von Kompetenzen des Aufsichtsrats	162
(b)	Verletzung von Kompetenzen der Hauptversammlung	163
(2)	Missachtung von Zustimmungsvorbehalten	163
(a)	Verletzung von Kompetenzen des Aufsichtsrats	163
(b)	Verletzung von Kompetenzen der Hauptversammlung	165
dd)	Abgrenzung zur Überschreitung des Unternehmensgegenstands	166
f)	Weitere Problemkreise	166
aa)	Mängel der Stimmabgabe	166
bb)	Einschränkung der formellen Fehlerhaftigkeit durch das Kriterium der Relevanz	167
3.	Zwischenergebnis	168
II.	Materielle Fehler	168
1.	Rechtliche Grundlage der Fehlerhaftigkeit	169
a)	Grundlegendes	169
b)	Verstöße gegen Gesetz	169
aa)	Inhalt des Beschlusses	169
bb)	Verbotsgesetz	169
(1)	Allgemeine Auslegungsgrundsätze	169
(2)	Dispositive Regelungen	170
(a)	Analoge Anwendung des § 134 BGB	170
(b)	Anerkennung der Anfechtbarkeit bei materiellem Verstoß	170
(3)	Konkretisierung durch § 241 Nr. 3 AktG?	171
c)	Verstoß gegen die guten Sitten	172
d)	Verstoß gegen die Satzung	172
aa)	§ 134 BGB	172
bb)	§ 134 BGB analog	173
cc)	§ 125 S. 2 BGB analog	173
dd)	Bedeutung des § 23 Abs. 5 AktG	174

ee) Materieller Satzungsverstoß als Kompetenzverstoß	174
(1) § 134 BGB i. V.m. § 241 Nr. 3 AktG analog	174
(2) § 134 BGB i. V.m. § 119 Abs. 1 Nr. 6 AktG	174
(a) Grundgedanken	174
(b) Abgrenzung zum materiellen Gesetzesverstoß	175
(c) Abgrenzung zum formellen Satzungsverstoß	176
ff) Zwischenergebnis	176
e) Verstoß gegen die Geschäftsordnung	177
f) Verstoß gegen die Vorgaben des DCGK	178
2. Einzelne Anwendungsfälle	178
a) Stimmrechtsausschluss	178
b) Fehlende sachliche Rechtfertigung des Beschlusses	179
c) Ermessensfehler	180
3. Zwischenergebnis	181
D. Weitere Einschränkungen der Mangelhaftigkeit von Vorstandsbeschlüssen	181
I. Ausgangsbefund	181
II. Einzelne Elemente	182
1. Heilung	182
a) Begriffsbestimmung	182
b) Meinungsstand	183
c) Stellungnahme	184
2. Zustimmung und Verzicht	185
a) Begriffsbestimmung	185
b) Einordnung in vorliegendes Konzept	186
3. Bestätigung	187
a) Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich	187
b) Einordnung in vorliegendes Konzept	188
aa) Bestätigung nichtiger Beschlüsse	188
bb) Bestätigung auch bei anfechtbaren Beschlüssen?	189
4. Zwischenergebnis	189
E. Auswirkungen der Fehlerhaftigkeit des Beschlusses	189
I. Rechtsgeschäftliches Handeln	190
1. Geschäftsführungsbefugnis	190
2. Vertretungsmacht	191
a) Stand der Entwicklung	191
b) Eigener Ansatz	191
aa) Festhalten an Abstraktion von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	191
bb) Ausnahme: Wirkung des Beschlussmangels auf Ausführungsebene	192
cc) Folgerungen für anfechtbare Beschlüsse	192

(1) Bloße Wirksamkeit des Vertretergeschäfts kein Garant für Rechtssicherheit	192
(2) Rechtsgeschäftliche Umsetzung anfechtbarer Beschlüsse	194
II. Realakte	194
III. Zwischenergebnis	195
 § 4 Prozessuales Beschlussmängelrecht des Vorstands	197
A. Grundlegendes	197
B. Möglichkeiten zur außergerichtlichen Geltendmachung von Beschlussmängeln	197
I. Instrumente des Vorstands	198
1. Gesellschaftsinterne Maßnahmen	198
a) Vorstandsinterne Maßnahmen	198
aa) Beanstandung des Beschlusses und Anfechtung	198
bb) Weitere Handlungsmöglichkeiten	199
b) Vorstandsexterne Maßnahmen	199
2. Gesellschaftsexterne Maßnahmen	200
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	200
4. Handlungsmöglichkeiten zugleich Handlungspflichten?	201
II. Instrumente des Aufsichtsrats	201
1. Allgemeine Aufsichtsmittel	201
2. Insbesondere: Einsichts- und Prüfungsrechte nach § 111 Abs. 2 S. 1, 2 AktG	202
3. Insbesondere: Erlass eines Zustimmungsvorbehalts nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG	203
III. Instrumente der Aktionäre	204
C. Prozessuale Geltendmachung von Beschlussmängeln	204
I. Ausgangspunkt: Rechtsnatur der Beschlussmängelklage	205
1. Alternativen zur allgemeinen Feststellungsklage?	205
a) Grundsätzliches Klagearsenal	205
b) Beschlussmängelklage als besondere Feststellungsklage	206
aa) Nichtigkeitsklage analog § 249 AktG	206
bb) Rechtsfortbildende besondere Beschlussmängelklage	208
2. Zwischenergebnis	209
II. Passivlegitimation	209
1. Meinungsstand	209
2. Stellungnahme	211
3. Zwischenergebnis	212
III. Vertretung der Gesellschaft	213

1. Systematik der Vertretungsbefugnis in der Aktiengesellschaft . . .	213
2. Organschäftliche Vertretung im Beschlussmängelstreit	
beim Vorstand	213
a) Differenzierung nach Konstellationen	213
b) Ausfüllung der Leitlinien	214
c) Ergebnis	215
IV. Festzustellendes Rechtsverhältnis	216
V. Klagebefugnis	217
1. Rechtsnatur	217
2. Exkurs: Aktionärsklagen	218
3. Intraorganstreit	219
a) Grundsatz: Anerkennung von Klagerechten	220
aa) Kern der Problematik	220
bb) Befürwortung von Klagerechten durch die herrschende Meinung	221
b) Eigener Ansatz	222
aa) Individueller Rechtsschutz vs. objektive Rechtmäßigkeitskontrolle	222
bb) Einschub: Organhaftung bei Vorstandsbeschlüssen	222
cc) Doppelfunktion der Beschlussmängelklage von Vorstandsmitgliedern	223
(1) Haftungsvermeidung in zweierlei Hinsicht	223
(2) Feststellungsklage als Funktionärs- wie auch als Individualklage	225
(3) Zwischenergebnis	226
dd) Einschränkung des Feststellungsinteresses?	226
(1) Feststellungsinteresse bei anfechtbaren Beschlüssen	226
(2) Klage als <i>ultima ratio</i>	227
(3) Einfluss des Abstimmungsverhaltens	228
(4) Sonderfall: Ausscheiden bzw. Neueintritt	229
(5) Zwischenergebnis	230
4. Interorganstreit	230
a) Klagen des Gesamtaufsichtsrats	230
aa) Meinungsbild	231
(1) Ablehnung eines Feststellungsinteresses in beschlussmängelrechtlicher Literatur	231
(2) Anerkennung von Klagerechten in Lehre vom Organstreit bei Kompetenzverletzung	232
(3) Beschlussmängelklage als Ausprägung einer allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle	234
(4) Zwischenergebnis	234

bb) Eigener Ansatz	234
(1) Wertungen der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung . . .	235
(2) Klagerecht als Antwort auf rechtstatsächliche Gegebenheiten	235
(3) Bedeutung der §§ 245, 249 AktG	236
(4) Aktienrechtliche Kompetenzordnung als Kernproblem	237
(a) Bewertung der Effektivität des bestehenden aufsichtsrechtlichen Instrumentariums	237
(b) Vergleich zu Kontrollmöglichkeiten des Vorstands und der Aktionäre	238
(c) Klage zur Verfolgung von Kompetenzverletzungen?	239
(5) Schlussfolgerungen	240
(a) Klage nur auf Ebene der Beschlussausführung . . .	240
(b) Beachtung des <i>Ultima-ratio</i> -Grundsatzes	241
(c) Beachtung der Geschäftsführungsautonomie	241
cc) Zwischenergebnis	242
b) Klagen einzelner Aufsichtsratsmitglieder	242
aa) Meinungsstand	242
bb) Eigener Ansatz	244
(1) Kein Erst-recht-Schluss	244
(2) Einfluss des Haftungsregimes	244
(3) Erneut: Aktienrechtliche Kompetenzordnung als Grenze der Rechtsfortbildung	245
(a) Überwachung als Aufgabe des Gesamorgans	245
(b) Vorrang des Intraorganstreits	246
(4) Zwischenergebnis	246
cc) Zur <i>actio pro socio</i>	247
5. Klagebefugnis Dritter	247
6. Zwischenergebnis	248
VI. Klagefrist	249
1. Grundsätzliche Fristungebundenheit der Feststellungsklage	249
2. Rechtsgrundlage einer Klagefrist und Meinungsstand	250
a) Analoge Anwendung des § 246 Abs. 1 AktG	250
aa) Heranziehung der Monatsfrist	250
(1) Rechtsprechung	250
(2) Literatur	251
bb) Fristbeginn	251
b) Alternative Konzepte zur zeitlichen Begrenzung der Geltendmachung der Beschlussnichtigkeit	252
3. Implikationen einer Frist	253
a) Entfall des Klagerechts	253

b) Anhaltende Nichtigkeitsfolgen	254
4. Implementierung eines zeitlichen Filters in vorliegendes Modell	255
a) Anwendung einer Frist?	255
aa) Systematische Erwägungen	255
bb) Teleologische Erwägungen	255
(1) Zwang zur Klage	255
(2) Abwägung von Rechtssicherheit und materieller Beschlussgerechtigkeit	256
b) Ausschluss der Klage im Einzelfall	257
5. Zwischenergebnis	258
VII. Rechtswirkungen des Urteils	259
1. <i>Erga-omnes</i> -Wirkung	259
a) Analoge Anwendung des § 248 AktG	259
b) Weitere Konsequenzen der Analogie	260
2. Verhältnismäßigkeitsprüfung und alternative Rechtsfolgen	261
VIII. Weitere prozessuale Problemkreise	262
1. Streitwert und Kosten	262
2. Zuständigkeit	264
3. Transparenz bei Beschlussmängelklagen	264
IX. Prozessuale Sonderkonstellationen	266
1. Verhältnis der Feststellungsklage zur Leistungsklage	266
a) Grundsätzliche Subsidiarität der Feststellungsklage	266
b) Ausnahme vom Subsidiaritätsprinzip bei Aktionärsklagen	266
c) Keine Rechtsschutzkollision beim Intraorganstreit	267
2. Positive Beschlussfeststellungsklage	268
a) Begriff	268
b) Ablehnung der positiven Beschlussfeststellungsklage beim Vorstand?	268
3. Umgekehrte Beschlussmängelklage	270
a) Begriff	270
b) Identifizierung der Problemkreise	270
4. Fortsetzungsfeststellungsklage	272
a) Aktionärsklagen	272
b) Organklagen	272
X. Pflicht zur Klage?	273
1. Grundsatz	273
2. Klagepflicht im Ausnahmefall	274
3. Unternehmerischer Ermessensspielraum?	274

Teil 4: Zusammenfassung und Ausblick

§ 1 Überlegungen de lege ferenda	279
§ 2 Thesen	281
A. Grundlagen des Beschlussmängelrechts des Vorstands	281
B. Materielles Beschlussmängelrecht des Vorstands	282
I. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit als Fehlerfolgen	282
II. Dogmatische Grundlage der Fehlerhaftigkeit von Vorstandsbeschlüssen	282
III. Weitere Erkenntnisse	283
C. Prozessuales Beschlussmängelrecht des Vorstands	284
Literaturverzeichnis	287
Sachregister	301

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	auführlich
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr.	Begründer
begr.	begründet
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
d. h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft/Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	Die GmbH-Rundschau
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
LG	Landgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
SE	Societas Europaea
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz)
sog.	sogenannt
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom/von
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche

WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Teil 1

Einführung

§ 1 Anlass und Ziele der Arbeit

„Das deutsche Beschlussmängelrecht ist in keinem guten Zustand“¹, „namentlich das Actiengesetz“ habe bei der Beschlussmängelklage „außerordentliche Dunkelheiten hervorgebracht“².

Zwischen diesen beiden wenig wohlwollenden Befunden liegen 145 Jahre deutsche (Rechts-)Geschichte, die die Unzufriedenheit mehrerer Generationen von Juristen mit dem Umgang fehlerhafter Beschlüsse im Gesellschaftsrecht scheinbar nicht aufzulösen vermochten. Auf mangelnde Beachtung kann dies allerdings kaum zurückgeführt werden, haben sich doch Gesetzgeber³ wie auch Rechtswissenschaft⁴ allein in den letzten zwei Dekaden ausgiebig an der Materie des Beschlussmängelrechts versucht. Dass das Beschlussmängelrecht insbesondere aus rechtspolitischer Sicht einen gesellschaftsrechtlichen „Dauerbrenner“⁵ darstellt, zeigt ebenfalls das wiederkehrende Auftreten dieses Rechtsgebiets in den Debatten der Deutschen Juristentage. Im Kontext dieser Tagungen wurden dabei auch die eingangs angeführten Einschätzungen gefällt. Der mangelhafte

¹ Koch in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band I, F 9.

² Wolffson in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentages – Hannover 1873, Band II, S. 133 f.; vgl. hierzu Lieder in: Bayer (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in den Beratungen des Deutschen Juristentages, 2010, S. 59, 91. Isaac Wolffson, Referent auf dem 11. Juristentag 1873, war Rechtsanwalt aus Hamburg und zudem für die Nationalliberale Partei von 1871 bis 1881 Abgeordneter im Deutschen Reichstag.

³ Exemplarisch sei an dieser Stelle auf das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) v. 22.09.2005, BGBl. I, S. 2802 hingewiesen sowie auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) v. 30.07.2009, BGBl. I, S. 2479.

⁴ Einen Eindruck vermittelt allein die Fülle an jüngerer monographischer Literatur zum Beschlussmängelrecht, vgl. nur Schatz, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, 2012; Dornbach, Die aktienrechtliche Anfechtungsklage, 2013; Fiebelkorn, Die Reform der aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen, 2013; Rensen, Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, 2014; Todtenhöfer, Bestimmung des Klagegegners bei personengesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelklagen, 2016.

⁵ J. Vetter, DB 2018, M4.

Zustand wurde dem Beschlussmängelrecht dabei von *Koch* in seinem Gutachten für den 72. Juristentag 2018 in Leipzig attestiert. Genau 61 Juristentage früher entdeckte im Jahr 1873 der damalige Referent *Wolffson* die beschriebene Obskurität im „Actiengesetz“. Zwischenzeitlich stand das Beschlussmängelrecht mehrfach auf der Juristentagsagenda, so etwa in den Jahren 1926, 2000 und 2008 – jeweils in unterschiedlichem Umfang.⁶

Wird vom „Beschlussmängelrecht“ gesprochen, so sind damit oftmals nur die fehlerhaften Beschlüsse der Aktionärshauptversammlung gemeint. Der Terminus beschränkt sich allerdings nicht auf diese. In gleicher Weise umfasst die Materie Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen anderer Rechtsformen wie auch Beschlüsse sonstiger Gesellschaftsorgane. Zwar bildet das Beschlussmängelrecht der Hauptversammlung den Schwerpunkt der dogmatischen wie auch rechtspolitischen Debatte – letzteres belegt bereits die Programmatik auf dem Leipziger Juristentag 2018. Dennoch spiegelte der Leipziger Juristentag gleichermaßen und ausweislich der Zielsetzung⁷ die Bestrebung wider, ein übergreifenderes Bild des Beschlussmängelrechts zu zeichnen. Erstmals wurden daher in die Juristentagsdiskussion die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane neben der Hauptversammlung unter dem Stichwort des organschaftlichen Beschlussmängelrechts⁸ einbezogen. Trotz Anerkennung eines Reformbedürfnisses auch im organschaftlichen Beschlussmängelrecht durch die wirtschaftsrechtliche Abteilung⁹ ist ein baldiges gesetzgeberisches Tätigwerden auf diesem Gebiet indes nicht zu erwarten. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode hält sich zum Thema Beschlussmängelrecht kryptisch bedeckt. Die Regierungsparteien bekundeten unter der nur wenig treffenden Überschrift „Rechtsfolgen der Digitalisierung“ das Ziel, im aktienrechtlichen Beschlussmän-

⁶ Auf dem 34. Juristentag 1926 nahm man sich der Problematik der „räuberischen Aktionäre“ an, die in den Rahmen einer grundsätzlichen Reformdiskussion zum Aktienrecht gestellt wurde. Der 63. Juristentag 2000 behandelte speziell eine mögliche Neuregelung der Anfechtungsklage. Im Jahr 2008 auf dem 67. Juristentag wurde dem Beschlussmängelrecht zwar nur eine Nebenrolle zuteil, dennoch wurde der grundsätzliche Reformbedarf klargestellt. Daneben war das Beschlussmängelrecht aber auch bei weiteren Juristentagen zumindest am Rande ein Thema, insbesondere die Anfechtungsklage, vgl. *Fiebelkorn* in: Bayer (Hrsg.), Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in den Beratungen des Deutschen Juristentages, 2010, S. 525, 527.

⁷ *J. Vetter* in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band II/1, O 9.

⁸ Diese Diktion verwendete zuerst *Koch* in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band I, F 10 und *passim* und wurde teilweise in der weitergehenden Literatur übernommen, vgl. etwa *Lieder*, NZG 2018, 1321, 1332.

⁹ Vgl. Beschlüsse Nr. 21 und 22 der wirtschaftsrechtlichen Abteilung in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band II/2, O 254.

gelrecht „im Interesse des Minderheitenschutzes und der Rechtssicherheit Brüche und Wertungswidersprüche [zu] beseitigen“¹⁰. Obwohl das Ausmaß dieses Vorhabens nicht näher spezifiziert wurde, ist kaum von einer umfassenden Reform des gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelrechts auszugehen. Belegt wird diese Prognose zudem durch den Diskussionsbeitrag *Seiberts*, der in seiner Funktion als Leiter des Referats für Gesellschaftsrecht im Bundesjustizministerium im Zuge des Leipziger Juristentages 2018 nur geringfügige Nachjustierungen andeutete.¹¹

Da somit vorerst nicht mit einer (Neu-)Regelung des organschaftlichen Beschlussmängelrechts gerechnet werden kann, besteht Raum für eine Untersuchung der Materie *de lege lata*. Im Hinblick auf das geltende Recht ist der Entwicklungsstand in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich weit fortgeschritten, woran in dieser Arbeit angeknüpft werden soll. Eine gesetzliche Kodifizierung hat das organschaftliche Beschlussmängelrecht bislang nicht erfahren, sodass sich dieser Teilbereich weitestgehend als Rechtsfortbildung beschreiben lässt. Während das Beschlussmängelrecht des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft jedoch umfangreich bearbeitet und dabei zudem vielfach monographisch erfasst wurde¹², sind die Beschlüsse des Vorstands in der rechtswissenschaftlichen Diskussion bislang nur am Rande behandelt worden. In diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit stoßen und – ausgehend vom Bearbeitungsstand bei Beschlüssen des Aufsichtsrats – einen Beitrag zur Beurteilung mangelhafter Vorstandsbeschlüsse liefern. Für das Beschlussmängelrecht insbesondere des Vorstands diagnostizierte bereits der Gutachter des Leipziger Juristentages erheblichen Aufarbeitungsbedarf.¹³ Die mannigfaltigen Unsicherheiten in diesem Bereich manifestierten sich ferner darin, dass die Abteilungsleitung anders als ursprünglich vorgesehen von der Beschlussfassung zur Thematik der Klagebefugnis bei Organbeschlüssen absah.¹⁴ Ein gefestigtes Meinungsbild,

¹⁰ Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 131 Rn. 6167f.

¹¹ Vgl. *Seibert* in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band II/2, O 141 (plakativ: „if it’s not broken, don’t fix it“).

¹² Zur monographischen Literatur siehe *Scheuffler*, Aufsichtsratsbeschlüsse, 1962; *Axhausen*, Anfechtbarkeit, 1986; *Lemke*, Aufsichtsratsbeschluss, 1994; in Teilen auch *Kindl*, Aufsichtsrats-sitzung, 1993, S. 167 ff.

¹³ *Koch* in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band I, F 110; diesen Befund teilen auch *Fleischer* in: Spindler/Stilz, AktG, § 77 Rn. 28a und *Arlt*, DZWir 2007, 177.

¹⁴ *J. Vetter* in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band II/2, O 250.

welches Voraussetzung für einen fundierten Beschluss gewesen wäre, wurde bislang nicht herbeigeführt. Das Beschlussmängelrecht des Vorstands wirft nach wie vor Fragen auf, die bereits im Grundsätzlichen beginnen. So scheint zwar die Systemfrage der analogen Anwendung des Beschlussmängelrechts der Hauptversammlung und damit der §§ 241 ff. AktG beantwortet, nachdem sich BGH und die herrschende Literatur gegen eine solche ausgesprochen haben.¹⁵ So eindeutig wie bislang angenommen sind die Fronten allerdings nicht geklärt. Nach wie vor bejaht eine nicht unbeachtliche Gegenmeinung¹⁶ die Analogie. Zu denken gibt überdies der Umstand, dass der Leipziger Juristentag sich im Hinblick auf das organschaftliche Beschlussmängelrecht mit weit überwiegender Mehrheit für die vom Gutachter *Koch* vorgeschlagene Institutionenbildung auf Basis des Anfechtungsmodells¹⁷ ausgesprochen hat und damit einhergehend *de lege ferenda* eine Annäherung an das Beschlussmängelrecht der Hauptversammlung befürwortet¹⁸. Da somit die Legitimation des Anfechtungsmodells in der Sache nicht im Zweifel steht, wird aus diesem Blickwinkel nochmals *de lege lata*, jedoch in gebotener Kürze, auf den Streit zur analogen Anwendung der §§ 241 ff. AktG zurückzukommen sein. Für die Untersuchung von zentralerer Bedeutung und auch noch größtenteils nicht abschließend geklärt sind allerdings die Folgen einer Ablehnung bzw. Bejahung der bezeichneten Analogie. Daher wird die konkrete Ausgestaltung des beschlussmängelrechtlichen Systems des Vorstands den maßgeblichen Gegenstand dieser Untersuchung bilden.

Besonderes Augenmerk soll aus prozessualer Sicht auf das Problem des aktienrechtlichen Organstreits gelegt werden. Dieser beschäftigt das rechtswissenschaftliche Schrifttum wie auch die gerichtliche Praxis bereits seit längerer Zeit¹⁹, ohne dass eine abschließende Klärung erzielt worden ist. Organstreitspezifische Fragen stellen sich im Beschlussmängelrecht des Vorstands vor allen Dingen dann, wenn es um die Festlegung des zur Geltendmachung von Mängeln berechtigten Personenkreises geht. Namentlich eine etwaige Klagebefugnis des Aufsichtsrats wirft große Probleme auf, die in der Literatur zum aktienrechtlichen Organstreit bislang nur sporadisch im beschlussmängelrechtlichen Kontext behandelt wurden.²⁰ Aufgrund dieses Schwerpunkts auf Organklagen wer-

¹⁵ Zum Meinungsstand mit entsprechenden Nachweisen siehe Teil 3 § 2B.III.

¹⁶ Siehe die Nachweise in Fn. 72 in Teil 3 § 2B.III.2.

¹⁷ Erläutert bei *Koch* in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018, Band I, F 68 ff.

¹⁸ Vgl. Beschluss Nr. 21 der wirtschaftsrechtlichen Abteilung in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages 2018, Band II/2, O 254.

¹⁹ Zu entsprechenden Nachweisen siehe Teil 2 § 2B.II.

²⁰ Den Organstreit aus beschlussmängelrechtlicher Sicht erörtert etwa *Borgmann*, Organstreit, 1996, S. 21 ff., 220 ff. *Schwab*, Gesellschaftsinterne Streitigkeiten, 2005, behandelt auf

den Klagen der Aktionäre gegen fehlerhafte Vorstandsbeschlüsse hier nur am Rande bearbeitet, finden jedoch der thematischen Vollständigkeit halber in gebotener Kürze Berücksichtigung. Als Ziel der Arbeit lässt sich zusammenfassend die Entwicklung eines Modells für die Behandlung fehlerhafter Vorstandsbeschlüsse in der Aktiengesellschaft nach geltendem Recht mit besonderem Fokus auf dem aktienrechtlichen Organstreit benennen. Angesichts des nahezu vollständigen Fehlens beschlussmängelrechtlicher Rechtsvorschriften zum Komplex der fehlerhaften Vorstandsbeschlüsse wird die Methodik der Rechtsfortbildung dabei eine gewichtige Rolle spielen.

S. 514 ff. den „organübergreifende[n] Beschlussmängelstreit“, meint damit aber anders als in dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Verständnis (dazu Teil 2 § 2B.I.1.b)) Klagen des Aktionärs gegen die Verwaltung. Auch *Wilhelm*, KapGesR, Rn. 856 nennt die Rechtswidrigkeit eines Organbeschlusses als Gegenstand von Organstreitigkeiten; in Teilen wird ebenfalls bei *Kindl*, Aufsichtsratssitzung, 1993, S. 188 f. ein Bezug zwischen Beschlussmängelrecht (des Aufsichtsrats) und Organstreit hergestellt, die Auswirkungen organstreitspezifischer Probleme aber relativiert.

§ 2 Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist – diese Einführung (Teil 1) eingeschlossen – in vier übergreifende Teile gegliedert. Anschließend an die einführenden Erläuterungen wird sich das dogmatische Fundament der Untersuchung (Teil 2). Dabei sollen diejenigen Rechtsinstitute dargestellt werden, die für die Konzeption des organschaftlichen Beschlussmängelrechts besondere Relevanz aufweisen. Neben der Klärung der dogmatischen Grundlagen des Beschlusses als solchem (Teil 2 § 1) wird es dabei maßgeblich um die Systematik gesellschaftsinterner Streitigkeiten gehen. Beschlussmängelrecht stellt – dies belegt bereits die Ausgestaltung des gesetzlich kodifizierten Beschlussmängelrechts der Hauptversammlung – eine bedeutsame Schnittstelle von materiellem Gesellschaftsrecht sowie Prozessrecht dar. Beschlussmängelrechtliche Regelungen haben nicht nur die (materiell-rechtlichen) Fragen zu beantworten, in welchen Fällen sich Beschlüsse als fehlerhaft erweisen und welchen Rechtsfolgen fehlerhafte Beschlüsse sodann anheimfallen, sondern müssen gleichermaßen Aussagen zur Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit treffen, sofern eine von allgemeinen Grundsätzen abweichende Beurteilung erfolgen soll. Demzufolge wird zunächst ein Einblick in das grundsätzliche System gesellschaftsinterner Konflikte mit besonderem Fokus auf Organstreitigkeiten gelegt (Teil 2 § 2), bevor im nächsten Schritt im Speziellen der Beschlussmängelstreit Berücksichtigung findet (Teil 2 § 3).

Ist dieser Grundstein gelegt, so kann in Teil 3 der Fokus auf die Ausgestaltung des organschaftlichen Beschlussmängelrechts gerichtet werden. Zwar konzentriert sich die vorliegende Untersuchung dabei auf die Beschlüsse des Vorstands der Aktiengesellschaft, gleichwohl soll zuvor ein Seitenblick auf das schon weiter bearbeitete Beschlussmängelrecht des Aufsichtsrats geworfen werden (Teil 3 § 1), da insoweit gewisse Parallelen gezogen werden können. Dies vorausgeschickt wird sich dem Beschlussmängelrecht des Vorstands in seinen Grundlagen angenähert (Teil 3 § 2). Es wird hierbei maßgeblich zu beantworten sein, welchem beschlussmängelrechtlichen Grundkonzept man mangelhafte Vorstandsbeschlüsse unterstellt. Dabei soll zunächst auf die konzeptionelle Frage der analogen Anwendung der §§ 241 ff. AktG rekurrert werden. Zur Vorbereitung der weiteren Bearbeitung wird zudem die in diesem Kontext maßgebliche

Mangusta/Commerzbank II-Entscheidung des BGH¹ genauer zu untersuchen sein.

Im Anschluss widmet sich die Arbeit der detaillierten Ausgestaltung des Beschlussmängelrechts des Vorstands *de lege lata*, wobei sich die Untersuchung in einen materiell-rechtlichen (Teil 3 § 3) und einen prozessualen Teil (Teil 3 § 4) aufspaltet. Aus materiell-rechtlicher Sicht sollen sowohl Tatbestand wie auch Rechtsfolgen eines fehlerhaften Vorstandsbeschlusses näher beleuchtet werden. Eine zentrale Rolle wird in diesem Zusammenhang die dogmatische Fundierung der Beschlussfehlerhaftigkeit spielen. Damit einher geht ebenfalls eine Systematisierung der potentiellen Fehlerquellen bei Vorstandsbeschlüssen. Beiden Problemkreisen wurde in der beschlussmängelrechtlichen Literatur bislang kaum Beachtung geschenkt. Im prozessualen Teil der Untersuchung wird der sich aus praktischer Sicht anschließenden Frage nachgegangen, wie der Mangel eines Vorstandsbeschlusses geltend zu machen ist, wobei ein Schwerpunkt auf dem Vorgehen im Klagewege liegen und wie bereits angekündigt in besonderem Maße die Problematik des aktienrechtlichen Organstreits Berücksichtigung finden wird. Auch aus prozessrechtlicher Sicht sind im Beschlussmängelrecht des Vorstands noch viele Fragen unbeantwortet. Abschließen soll die Untersuchung mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesenform und einigen kurzen Überlegungen *de lege ferenda* (Teil 4).

¹ BGH, Urt. v. 10.10.2005 – II ZR 90/03, BGHZ 164, 249 = ZIP 2005, 2207.

Sachregister

- Actio pro socio 34, 38, 247
Aktionärsklage 204, 218 f., 272
Amtsniederlegung, des Vorstands 199 f.
Analogie, zu §§ 241 ff. AktG 6, 53–55, 61 f.,
64–67, 74 f., 85 f., 90 f., 94–104
Anfechtung
– Anfechtungsbefugnis 119 f., 123
– Anfechtungserklärung 114, 122 f.
– Anfechtungsklage 44, 48–52
– Anfechtungsmodell 6
– außergerichtliche 67, 114–116, 118–126,
198 f.
– Frist 114, 124 f.
– interne, *siehe* Anfechtung, außergericht-
liche
– Prinzip der Anfechtbarkeit 52
Anfechtungsbefugnis, *siehe* Klagebefugnis
Anfechtungsklage, *siehe* Anfechtung
ARAG/Garmenbeck-Entscheidung 180,
224, 235, 246, 274 f.
Arbeitskreis Beschlussmängelrecht 208 f.,
261
Aufsichtsrat
– Beschluss, *siehe* Beschluss
– Kompetenzen 163 f., 201–204, 237 f.
Aufsichtsratsbeschluss, *siehe* Beschluss

BaFin 200
Berichtspflicht 41, 162, 201
Beschluss
– Aufsichtsrat 59–71
– Ausführung 16 f., 192, 194, 215
– Begriff 13 f.
– Bestandskraft 67
– Bestätigung 187–189
– Erforderlichkeit 17–19
– Kassation 261 f.
– Mangel 22 f.
– Rechtsnatur 14–16
– Verfahren, *siehe auch* Beschlussfassung
– Zustandekommen 19
Beschlussfähigkeit 21, 157 f.
Beschlussfassung 19 f., 80–83
– abdingbare Verfahrensregeln 144–146
– Form 20, 159 f.
– Ladung 20, 155 f.
– Mehrheit 158
Beschlussfeststellung 159 f.
Beschlussfeststellungsklage, *siehe* Feststel-
lungsklage
Beschlussmangel
– Arten 69–71, 108, 120 f.
– Beanstandung, *siehe* Anfechtung,
außergerichtliche
– Begriff 22 f.
– Beschlussmängelklage 50–52, 205–209,
270–272
– formell 138–168
– Heilung 65, 87, 109, 117, 182–185
– Klagegegenstand 44 f.
– materiell 168–181
Beschlussmängelstreit 43 f.
Beschlussmängelstreit
– *siehe auch* Beschlussmangel
– Bekanntmachung 264 f.
Bestandskraft, *siehe* Beschluss
Bezugsrechtsausschluss, *siehe* Kapital
Business Judgment Rule 180 f., 269,
273–275

Crowding-out-Effekt 256

DAX 17–19, 125
DCGK 178
Deutscher Juristentag 1–6, 279 f.

- Einberufung 69 f.
 Erga-omnes-Wirkung, *siehe* Urteil
 Ermessensfehler, *siehe* Business Judgment Rule
- Feststellungsinteresse 71, 217
 – *siehe auch* Klagebefugnis
 Feststellungsklage 50, 63, 71, 86, 96 f., 206, 216, 249
 – Fortsetzungs- 272 f.
 – negative 44
 – positive 268–270
 – Rechtsverhältnis 86 f., 216 f.
 – Subsidiarität 88, 266 f.
 Feststellungsmodell 63–68
 Formverstoß 138–140, 149
 – *siehe auch* Beschlussfassung
- Geschäftsführung 162, 241 f.
 Geschäftsführungsbefugnis 17 f., 190 f., 203, 254
 Geschäftsordnung
 – des Vorstands 125, 150–154
 – Verstoß, *siehe* Geschäftsordnungsverstoß
 Geschäftsordnungsverstoß 150–154, 177
 Gesetzesverstoß 132–134, 141–147, 169–171
- Haftung, *siehe* Organhaftung
 Hamburg-Mannheimer-Entscheidung 63, 271
 Handelsregister 182, 184
 Hauptversammlung 27 f., 35
 – Beschlussmängelrecht 46 f.
 – Kompetenzen 163, 165 f., 175
 Heilung, *siehe* Beschlussmangel
 Holzmüller-Entscheidung 84, 93, 160
- Kapital, genehmigtes 84, 87, 90–92, 95, 179 f., 250
 Kapitalerhöhung, *siehe* Kapital
 Klagebefugnis 32, 65, 71, 107, 216–248
 – der Aktionäre 218 f.
 – des Aufsichtsrats 230–242
 – des Vorstands 219–230
 – Einschränkung 226–230
 – einzelner Aufsichtsratsmitglieder 242–247
- Rechtsnatur 217 f.
 Klagefrist 72, 87 f., 108, 248–257
 Klagegegner, *siehe* Passivlegitimation
 Klagepflicht 273–275
 Kompetenzordnung, aktienrechtliche 30, 40, 88, 92 f., 204, 237–239, 245 f.
 Kompetenzverstoß 160–166, 174–176
- Legalitätspflicht 222 f.
 Leistungsklage 205 f.
- Mangel, *siehe* Beschlussmangel
 Mangusta/Commerzbank II-Entscheidung 68, 74, 84, 85–94, 183, 252, 266 f.
 Mehrheit, *siehe* Beschlussfassung
 Mehrheitsprinzip 15 f., 18, 121 f., 136
- Nichtigkeit 111, 136
 – dogmatische Grundlage 130–137
 – inzidente Geltendmachung 127 f., 254
 – Klage, *siehe* Nichtigkeitsklage
 – Nichtigkeitsdogma 60 f., 131
 – Nichtigkeitsprinzip 75, 133–137
 – Einschränkung 104–109, 112
 Nichtigkeitsklage 44, 50–52, 206–208
 Niederschrift 159
- Opel-Entscheidung 37–39, 243
 Ordnungsverstoß 71, 154
 Organhaftung 25, 180, 222 f.
 Organklagen, *siehe* Organstreit
 Organklagerechte 31, 33, 38
 – *siehe auch* Klagebefugnis
 Organstreit
 – Begriff 28 f.
 – Interorganstreit 33 f., 230–247
 – Intraorganstreit 34, 36, 219–230, 267
 – Meinungsstand 36–41
- Parteistellung, *siehe* Passivlegitimation
 Passivlegitimation 72, 209–212
 Pflichtverletzung, *siehe* Organhaftung
 Protokoll, *siehe* Niederschrift
 Prozessführungsbefugnis, *siehe* Klagebefugnis
 Prozesskosten 262

- Realakt 194
Rechtsgeschäft 14 f.
– *siehe auch* Beschluss
Rechtskraft, *siehe* Urteil
Rechtsverstoß, *siehe* Gesetzesverstoß
- Satzung 17, 19
– Verstoß, *siehe* Satzungsverstoß
Satzungsverstoß 148–150, 172–176
Siemens-Nold-Entscheidung 84, 93
Sittenwidrigkeit 132–134, 141, 172
Sitzung, *siehe* Vorstandssitzung
Stimmabgabe 15, 21
– Mängel 166–168
– Stimmgleichheit 19
– Stimmverhalten 228 f.
Stimmrechtsausschluss 178 f.
Streitwert 262
- Tagesordnung 156 f.
Treuepflicht 117, 119 f., 257
- Ultima-ratio-Grundsatz, *siehe* Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der
Urteil
– Gestaltungswirkung 208, 259 f.
– Rechtskraft 53, 65, 72, 109
- Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der 200 f.,
227 f., 241, 257 f., 261 f., 274
Vertretung, prozessual 213–216
Vertretungsmacht, des Vorstands 191–194,
213 f.
Verwaltungsbeschluss, *siehe* Beschluss
Verwirkung 65, 70, 108, 116 f., 127
Verzicht, auf Verfahrensvorschrift 69 f.,
185–187
Vorstandssitzung 125 f.
- Zuständigkeit, gerichtliche 260, 264
Zustimmungsvorbehalt 40, 82, 164, 193,
203 f., 240